

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung eines Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Weyarn hat am 09.05.2018 beschlossen, den bestehenden Bebauungsplan Nr. 17 „Seidinger Straße II“ in folgenden Punkten zu ändern: entsprechend Änderungsentwurf vom 07.06.2018.

Der Änderungsentwurf ist von der Gemeinde Weyarn ausgearbeitet worden.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung liegt in der Zeit vom

19.06.2018 bis 19.07.2018

in der Gemeindeverwaltung Weyarn, Ignaz-Günther-Straße 5, Erdgeschoss, Zimmer-Nr. 1, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich aus.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter www.weyarn.de eingestellt.

Es findet keine Umweltprüfung statt.

Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderung nicht berührt.

Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Weyarn, 11.06.2018



GEMEINDE WEYARN

Wöhr
Erster Bürgermeister

ausgehängt am: 11.06.2018

abgenommen am: 20.07.2018